

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1880.

10.

## Rundschreiben der k. k. kustenländischen Statthaltereı vom 20. Juni 1880,

betreffend die Reisegebühren und Zehrgelder der Forstwarte und Forstgehilfen bei Dienstreisen  
im Interesse der Parteien.

Das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Mai l. J.,  
Z. 4890 genehmigt, daß in Zukunft den im politischen Dienste stehenden k. k. Forstwarten  
und Forstgehilfen bei Dienstreisen, deren Kosten von Parteien zu vergüten sind, die im § 2 der  
Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 97) normirte Gebühr von 23 1/2  
Kreuzer für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges zukomme, es sei denn, daß die  
Reise ganz oder zum Theile mit der Eisenbahn zurückgelegt werden könnte, in welchem  
Falle für die betreffende Strecke die Aufrechnung der Gebühr für die III. Wagenclasse gestattet ist.

Das Zehrgeld für derlei Dienstreisen wird für die Forstwarte mit 1 fl. 50 kr., für  
die Forstgehilfen mit 1 fl. per Tag bemessen.

Preis m. p.

